

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  FDP/Aufbruch-Gemeinderatsfraktion  vom: 18.06.2009 eingegangen: 18.06.2009	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>1. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>28.07.2009</b> <b>2</b> <b>2 d</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b>
<b>Sitz für den Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen im Jugendhilfeaus-  schuss</b>		

- Kurzfassung -

Aufgrund der hohen Anzahl der beratenden Mitglieder empfiehlt die Verwaltung, kein weiteres beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Gleichwohl wird der Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen bei relevanten Themen regelmäßig als Gast zu den Jugendhilfeausschusssitzungen eingeladen. Dabei wird ihm ein Rederecht eingeräumt

Finanzielle Auswirkungen                    nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Gemäß § 71 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss das Landesrecht. Nach § 2 Abs. 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) können aufgrund der Satzung beratende Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss bestellt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe erlassen. In § 3 der Satzung ist die Zusammensetzung festgelegt. Neben dem Vorsitzenden besteht er aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind sowie zehn ebenfalls stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Vertreterinnen und Vertreter der freien Wohlfahrtspflege. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Karlsruhe an:

- Der Leiter der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- ein vom Staatlichen Gesundheitsamt Karlsruhe benannter Arzt,
- ein Vertreter der Karlsruher Schulen,
- ein vom Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe benannter Vormundschaftsrichter, Familienrichter oder Jugendrichter eines der im Stadtkreis Karlsruhe tätigen Gerichte,
- ein Vertreter des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
- je ein Vertreter der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- ein Vertreter der Gewerkschaften.

Im neu zu berufenden Jugendhilfeausschuss dem Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen einen weiteren Sitz als beratendes Mitglied einzuräumen, würde die ohnehin schon hohe Zahl an Ausschussmitgliedern - insbesondere auch an beratenden Mitgliedern - weiter steigern, weshalb die Verwaltung davon abrät.

Gleichwohl wird der Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen bei relevanten Themen regelmäßig als Gast zu den Jugendhilfeausschusssitzungen eingeladen. Dabei wird ihm ein Rederecht eingeräumt.